

§ 155 KO

KO - Konkursordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

(1) Gegen die Bestätigung des Ausgleichs kann Rekurs erhoben werden:

- 1.von jedem Beteiligten, der dem Ausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
- 2.von jedem Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners,
- 3.vom Massegläubiger bei Nichtvorliegen der in § 152a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen.

(2) Gegen die Versagung der Bestätigung des Ausgleichs kann Rekurs erhoben werden:

- 1.vom Gemeinschuldner,
- 2.von jedem Konkursgläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at